

**Besondere Bedingung zur Haftpflichtversicherung
von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen
(Versicherungsunternehmen)**

HV 4309/01

§ 4 AVB-AGG wird um nachfolgende Ziffer ergänzt:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

5. im Zusammenhang mit von dem Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen erstellten, angebotenen, abgeschlossenen oder abgelehnten Produkten/Dienstleistungen.